

## Vorwort

### Vorwort

### Weichenstellungen

Liebe Leser !

Der wachsende Bedarf an IT-Leistungen unterliegt einem permanenten Wandel. Praktiker in Unternehmen und Beratung benötigen ein umfassendes Know-how bei Verhandlung, Gestaltung und Management von IT-Verträgen, um an den richtigen Stellen brauchbare Weichen zu stellen. Diese Weichenstellungen gelingen umso besser, je geschickter neuralgische Punkte behandelt werden, zu denen der Gesetzgeber schweigt und in Rechtsprechung und vor allem Literatur unterschiedliche Ansätze vertreten werden. Die bekannten Kölner IT-Tage unter der Co-Tagungsleitung von RA Prof. Dr. Fabian

Schuster zeigen die relevanten offenen und strittigen Fragen des IT-Vertragsrechts auf und entwickeln aus diesen Ansatzpunkten praxisrelevante Konsequenzen für Gestaltung und Management von IT-Verträgen. Einen Hinweis auf die Veranstaltung finden Sie im Anhang unseres Newsletters. Darüber hinaus erlauben wir uns den Hinweis zu unserem neuen Service auf unserer Homepage. Unter <http://www.sbr-net.com/breitband.htm> finden Sie jetzt umfassende Informationen zum Thema Breitband im ländlichen Raum.

Ihre

**Fabian Schuster · Ernst Georg Berger · Ernst-Olav Ruhle**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>1</b>
Weichenstellungen .....	1
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>Kategorie: IT</b> .....	<b>3</b>
Schub für eGovernment.....	3
Änderungen im UWG - noch mehr Verbraucherschutz .....	4
EuGH - Nichtigkeitsklage gegen Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung erfolglos .....	5
<b>Kategorie: TK</b> .....	<b>7</b>
Der neue ITU-T Report "Six Degrees of Sharing" .....	7
<b>Kategorie: International</b> .....	<b>9</b>
Breitbandausbau als Teil des Konjunkturprogramms - Unterschiedliche Ansätze in Deutschland und den USA.....	9
Mobilterminierung 2009 in Österreich .....	11
Diskussion über die Digitale Dividende.....	13
<b>Kategorie: Technik</b> .....	<b>15</b>
Legalität von Suchmaschinen für BitTorrents und das Gerichtsverfahren zu „The Pirate Bay“ .....	15
<b>Veranstaltungshinweis</b> .....	<b>17</b>
Kölner IT-Tage am 19. und 20. März 2009.....	17
<b>Impressum</b> .....	<b>18</b>

## Kategorie: IT

### Schub für eGovernment

von Roger Gabor  
[gabor@sbr-net.com](mailto:gabor@sbr-net.com)

Länder und Kommunen stehen vor einer großen Herausforderung. Bis zum 28. Dezember 2009 muss die europäische Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt sein. Die Richtlinie zwingt die Kommunen dazu, Verwaltungsverfahren – beispielsweise eine Gewerbeanmeldung oder einen Führerscheinantrag – auf Verlangen vollständig elektronisch abzuwickeln. Gleichzeitig müssen IT-Strukturen und – Prozesse erheblich modernisiert werden.

Die europäische Dienstleistungsrichtlinie schreibt vor, Unternehmen (Dienstleistern) die Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeiten zu erleichtern und eine einheitliche Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen, über die sie alle damit verbundenen Verfahren und Formalitäten abwickeln können („einheitliche Ansprechpartner“/EA).

Bundes- und landesweit wurden Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt. Im Rahmen dessen fällt auch die Entscheidung, welche Stelle (Kommunen, Kammern, Landesbehörden) mit den EA-Aufgaben betraut wird. Die EA sind künftig die zentralen Anlaufstellen, über die grundsätzlich alle für die Ausübung der entsprechenden Dienstleistungstätigkeit notwendigen Formalitäten und Verfahren abgewickelt werden können. Dazu müssen Bund, Länder und Kommunen sicher stellen, dass jedem potentiellen Dienstleistungserbringer einen solcher einheitlichen Ansprechpartner zur Verfügung steht.

#### Würfel in NRW gefallen

In Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung die Entscheidung getroffen, dass sich die

54 Kreise und kreisfreien Städte auf insgesamt maximal 18 einheitliche Ansprechpartner für die Wahrnehmung der Aufgaben verbindlich einigen sollen. Das Gesetz tritt jedoch erst in Kraft, wenn eine entsprechende Einigung abschließend erfolgt ist (so der bisherige Entwurf, der bis Ende September diesen Jahres vom nordrheinwestfälischen Landtag verabschiedet werden soll).

Völlig ungeklärt ist derzeit noch, wie die Aufgabenübertragung erfolgen soll und wie die Abstimmungsprozesse der zuständigen Behörden unserer Länder ablaufen werden.

Die meisten Sorgen machen dem zuständigen Abteilungsleiter im Innenministerium Nordrhein-Westfalen, Ministerialdirigent Hartmut Beuß, dabei die erforderlichen Anpassungen der IT-Strukturen und Prozesse. Unklar ist derzeit auch, wie ein potenzieller Dienstleister entsprechende einheitliche Ansprechpartner überhaupt findet, welche Standards gelten, wie der Datenschutz bei vollständiger elektronischer Verfahrensabwicklung gewährleistet werden soll, wie rechtsichere Transaktionen funktionieren können und die IT-Sicherheit gewährleistet ist.

#### Heterogene IT-Landschaft

Ausgangslage ist derzeit eine heterogene IT-Landschaft bei Land und Kommunen, die zwingend zu einer Anpassung der Strukturen führen muss. So bestehen alleine in Nordrhein Westfalen 30 Gebietsrechenzentren mit unterschiedlichen Hardware- und Softwarelösungen, so dass bislang eine uneingeschränkte Kompatibilität nicht gewährleistet werden kann.



Die IT-Verantwortlichen stehen dabei vor einer großen Herausforderung. Die einheitliche Stelle soll künftig rechtsicher Anzeigen, Anträge, Willenserklärung, Unterlagen von ausländischen und inländischen Dienstleistern entgegennehmen und diese unverzüglich an die zuständigen Behörden rechtsverbindlich weiterleiten. Der Eingang entsprechender Anträge und Willenserklärungen beim einheitlichen Ansprechpartner hat fristwahrenden Charakter. Dokumente gelten am dritten Tag nach Eingang beim einheitlichen Ansprechpartner als bei der zuständigen Behörde eingegangen. Eine große Gefahr wird dabei die sogenannte Genehmigungsfiktion darstellen. Eine beantragte Genehmigung gilt dann nach Ablauf einer Frist von drei Monaten als erteilt.

Auf Anfrage muss die einheitliche Stelle zudem Auskunft erteilen über die maßgeblichen Vorschriften, die zuständigen Behörden, den Zugang zu den öffentlichen Registern- und Datenbanken, die dem Dienstleister zustehenden Verfahrensrechte sowie über jene Einrichtungen, den ein Antragsteller bei der Aufnahme/Ausübung seiner Tätigkeit unterstützen.

Sowohl die Genehmigungsfiktion als auch die soeben beschriebenen Verfahrenspflichten bergen erhebliche Rechts- und Haftungsrisiken für die zuständigen Behörden. Erforderlich ist deswegen eine rechtssichere Organisation der jeweiligen Prozesse.

Kommentar der Behördenleiterin einer großen deutschen Stadt zu den anstehenden Aufgaben: „Da wird es einem angemessen schlecht.“

## Änderungen im UWG – noch mehr Verbraucherschutz

von Christian Kramarz, Rechtsreferendar  
[ref1@sbr-net.com](mailto:ref1@sbr-net.com)

**Das UWG ist umfassend geändert worden. Die Änderungen gehen zurück auf die EU-Richtlinie zur Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken und betreffen vorrangig den Bereich B2C. Ziel der Richtlinie ist es, die den Verbraucher betreffenden Aspekte des Rechts des unlauteren Wettbewerbs europaweit zu harmonisieren. Mit diesem Beitrag möchten wir nachfolgend einen Überblick über die wesentlichen Änderungen geben.**

### Geschäftliche Handlung statt Wettbewerbshandlung

Eine weitere wichtige Änderung des UWG stellt die Ersetzung der früher erforderlichen Wettbewerbshandlungen durch die nunmehr erforderliche geschäftliche Handlung dar. Eine ge-

schäftliche Handlung liegt dann vor, wenn ein Verhalten mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen objektiv im Zusammenhang steht. Die Definition erweitert den Anwendungsbereich der geschäftlichen Handlung auf alle Handlungen vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss. Auf die nach altem Recht erforderliche Wettbewerbsabsicht kommt es daher nicht mehr an. Nach neuem Recht kann eine unlautere geschäftliche Handlung, sowohl durch Tun als auch durch Unterlassen begangen werden. Dem kommt im Bereich der Informationspflichten des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher besondere Bedeutung zu.

### Die schwarze Liste

Dem UWG wurde ein Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG angefügt, der 30 Verhaltensweisen be-



schreibt, die gegenüber einem Verbraucher stets unzulässig sind. Ist einer der Tatbestände dieser schwarzen Liste erfüllt, so stellt dies, ohne dass es einer weiteren Prüfung bedarf, zugleich eine unlautere geschäftliche Handlung im Sinne von § 3 UWG dar. Die Liste besteht aus zwei Teilen, den irreführenden Geschäftspraktiken und den aggressiven Geschäftspraktiken. Mit diesem Katalog werden verbindliche Mindeststandards für den Verbraucherschutz im europäischen Binnenmarkt festgelegt.

## Irreführung und Informationspflichten

Auch im Bereich der irreführenden geschäftlichen Handlungen ergeben sich durch die Umsetzung der Richtlinie Änderungen. Eine irreführende geschäftliche Handlung im Sinne des § 5 UWG ist z. B. gegeben, wenn ein Unternehmer dem Verbraucher unrichtige Auskünfte über die Rechtslage erteilt. Dies kann der Fall sein, wenn der Kunde gegenüber dem Unternehmer einen Anspruch erhebt und der Unternehmer diesen mit dem falschen Hinweis auf eine vermeintlich bestehende Verjährung zurückweist. Auf eine unverschuldete Rechtsun-

kenntnis kann sich der Unternehmer nicht berufen.

Eine geschäftliche Handlung ist auch dann irreführend, wenn sie unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben über die im Katalog des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 7 UWG genannten Umstände enthält. Die Spürbarkeitsschwelle für den Verbraucher ist dann überschritten, wenn die Irreführung ein Durchschnittsverbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlassen kann, die er ansonsten nicht getroffen hätte.

## Weiterer Reformbedarf

Mit der neuen Novelle zum UWG wurden umfassende Verbraucherschutzbestimmungen ins UWG aufgenommen, welche europaweit einheitlich gelten. Auch in Zukunft sieht der Gesetzgeber Reformbedarf im Bereich des unlauteren Wettbewerbs. So befindet sich derzeit der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung in Beratung. Dieses Gesetz soll Mitte des Jahres 2009 in Kraft treten und wird insbesondere für den Bereich des Direktmarketings relevant sein.

## EuGH – Nichtigkeitsklage gegen Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung erfolglos

von Dr. Thomas Sassenberg  
[sassenberg@sbr-net.com](mailto:sassenberg@sbr-net.com)

Am 10.02.2009 hat die große Kammer des Europäischen Gerichtshofs die Nichtigkeitsklage gegen die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung (2006/24/EG) abgewiesen. Irland und die slowakische Republik hatten geltend gemacht, dass die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung nichtig sei, da es an einer geeigneten Rechtsgrundlage fehle.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, dass die Richtlinie im Einklang mit den EG-Vertrag erlassen wurde, kommt wenig überraschend. Der Generalanwalt des EuGH hatte bereits in seinen Schlussanträgen ausgeführt, dass er der Auffassung sei, dass die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung mit Art. 95

Abs. 1 EG auf einer geeigneten Rechtsgrundlage erlassen worden ist.

Artikel 95 Abs. 1 EG sieht vor, dass der Rat die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben, erlässt. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber Artikel 95 EG insbesondere im Fall von Unterschieden zwischen den nationalen Regelungen heranziehen kann, wenn diese Unterschiede geeignet sind, die Grundfreiheiten zu beeinträchtigen oder Wettbewerbsverzerrungen zu verursachen und sich auf diese Weise unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken. Das Gericht führte aus, dass sich aus den Akten ergebe, dass die Verpflichtung zur Datenvorratsspeicherung erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen für die Diensteanbieter haben, da sie hohe Investitionen und Betriebskosten nach sich ziehen könnten. Auch sei absehbar gewesen, dass unterschiedliche Regelungen, die von den Mitgliedstaaten eingeführt worden wären, zu einer Verstärkung der bereits bestehenden Unterschiede geführt hätten. Angesichts dieser Umstände sah das Gericht einen unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirkenden Umstand gegeben und den Erlass von Harmonisierungsvorschriften als gerechtfertigt an, so dass die Richtlinie auf Art. 95 EG als Rechtsgrundlage gestützt werden konnte.

## **Auswirkungen der Entscheidung im nationalen Recht**

Insoweit stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die Entscheidung des EuGH auf die nationalen Verfahren hat. Hier ist hinsichtlich der anhängigen Verfassungsbeschwerde und den Verfahren der Telekommunikationsanbieter hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Vorratsdatenspeicherung ohne Kostenerstattung zu differenzieren.

Eine direkte Auswirkung auf die Verfassungsbeschwerde (1 BVR 256/08) hat die Entscheidung des EuGH nicht. Allerdings ist zu berücksichtigen,

dass das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006, 24 EG, so die vollständige Bezeichnung, auf zwingenden europäischen Vorgaben beruht. Insofern wird in diesem Verfahren nunmehr die Frage nach dem Verhältnis von Europarecht und nationalem Recht von größerer Bedeutung sein. Hier hatte man den Eindruck, dass das Bundesverfassungsgericht zunächst die Entscheidung des EuGH abwarten wollte, bevor es sich selbst mit der Materie auseinandersetzt. Insofern hat es bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde lediglich einer einstweiligen Anordnung getroffen.

## **Eine Frage der Vereinbarkeit mit der Verfassung**

Eine direkte Auswirkung der Entscheidung des EuGH über die Frage der Zulässigkeit einer Umsetzung der Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung ohne entsprechende Kostentragungsregelung ist nicht gegeben. Die Frage, ob eine Kostenerstattung im Hinblick auf die Umsetzung der Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung erfolgt, war ausdrücklich den einzelnen Mitgliedsstaaten vorbehalten. Insofern geht es in den anhängigen Verfahren nicht um die Frage, ob die auf einer europäischen Richtlinie basierenden Normen mit der Verfassung vereinbar sind, sondern alleine um die Frage der Vereinbarkeit von nationalen Normen mit der Verfassung.

Das Verwaltungsgericht Berlin (Az. VG 27 A 232.08) hat im Rahmen des Eilrechtsschutzes der Bundesrepublik untersagt, Maßnahmen gegen die Antragstellerin wegen der Unterlassens der Vorhaltung von Anlagen zur Vorratsdatenspeicherung bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu ergreifen. Das Gericht sah die Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung ohne eine entsprechende Kostentragungsregelung als verfassungswidrig an. Bedingt dadurch, dass die Entscheidung nur zwischen den Parteien wirkt, wurden zwi-



schenzeitlich weitere Verfahren angestrengt, die auch in erster Instanz erfolgreich waren. Gegen sämtliche Verfahren wurde Beschwerde eingelegt, über die vom OVG Berlin aber noch nicht entschieden worden ist.

Für die nationalen Verfahren könnte jedoch die Begründung des EuGH von Interesse sein. In dieser Begründung führt der EuGH insbesondere

re die Umsetzungskosten als ausschlaggebend für die Notwendigkeit einer Harmonisierung an. Dieses zeigt deutlich, dass die einzelnen nationalen Unternehmen einer erheblichen Kostenbelastung ausgesetzt sind. Insofern wird die Eingriffstiefe auch noch einmal durch den EuGH bestätigt, auch wenn dies lediglich ein Indiz für die tatsächlich entstehenden Kosten ist.

## Kategorie: TK

### Der neue ITU-T Report "Six Degrees of Sharing"

von Wolfgang Reichl  
[reichl@sbr-net.com](mailto:reichl@sbr-net.com)

**Die internationale Fernmeldeunion ITU stellt im jährlichen Report über den Status der Telekommunikation jeweils ein Schwerpunktthema vor. Der Report des Jahres 2008 (veröffentlicht im November des Vorjahres) heißt "Six Degrees of Sharing".**

Unter "Sharing" versteht man das gemeinsame Nutzen von Ressourcen durch mehrere Marktteilnehmer. Sharing ist einerseits eine ökonomische Entscheidung von Marktteilnehmern, Investitionen gemeinsam zu tätigen und damit Geld zu sparen, aber andererseits auch eine regulatorische Maßnahme. Nach dem Wettbewerbsrecht ist jemand, der signifikante Marktmacht über sogenannte Engpassprodukte (essential facilities) ausübt, verpflichtet, diese diskriminierungsfrei und zu fairen Bedingungen anderen Marktteilnehmern zur Verfügung stellen, damit diese Produkte auf nachgelagerten Märkten anbieten können. Ein Beispiel ist die Erlaubnis zur Benutzung einer Brücke, damit Handel mit Waren zwischen den beiden

Seiten des Flusses möglich wird.

Das gemeinsame Benutzen von Ressourcen ist heute Bestandteil der Telekommunikation. Verbindungsnetzbetreiberauswahl, Entbündelung, Kollokation, Mitbenutzung von Funkmasten sind einige aktuelle Beispiele dazu.

Informations- und Kommunikationstechnologie ist eine wesentliche Grundlage unserer Wirtschaft. Ende 2008 wurde die Grenze von 4 Milliarden Mobilfunkanschlüssen weltweit überschritten. Angesichts der gegenwärtigen Finanzkrise stellt sich aber die Frage, welche Maßnahmen möglich sind um diesen Trend weiter fortzusetzen. Wie kann man Anreize für Investoren schaffen, weiterhin in die IKT Branche zu investieren und die flächendeckende Versorgung mit Breitband mit immer höheren Bandbreiten sicherzustellen? Wie kann man insbesondere in Entwicklungsländern den Ausbau von Telekommunikationsinfrastruktur vorantreiben?

<sup>1</sup> Der Titel lehnt ist von der Netzwerktheorie abgeleitet, die besagt, dass zwei beliebige Menschen durch eine Kette von fünf Bekannten verbunden sind. Professor Martin Cave hat den Titel abgewandelt in "Six Degrees of Separation", in dem er den Trend der organisatorischen Trennung des Anschlussnetzes vom Vertrieb beschreibt.



## Eintrittsschwellen reduzieren

Wenn Investitionsbereitschaft und die Finanzmittel geringer werden, kann die Förderung des gemeinsamen Benutzens von Ressourcen ein probates Mittel der Regulierung sein. Wird "sharing" richtig eingesetzt, so können die Markteintrittsschwellen reduziert werden, die Kosten für Netzausbau und Netzbetrieb zwischen Marktteilnehmern aufgeteilt werden und die Basis für Entwicklung von vielfältigen Anwendungen geschaffen werden.

Die Möglichkeit oder die Verpflichtung zur Mitbenutzung von Ressourcen ist dabei sowohl für Entwicklungsländer als auch für Länder mit gut entwickelter TK Infrastruktur von Bedeutung. Entwicklungsländer können die Versorgung mit allgemeinen und kostengünstigen Breitband ausbauen. In hoch entwickelten Staaten sind Investitionen in Glasfaser im Anschlussnetz erforderlich, da die übertragungstechnischen Grenzen von Kupferleitungsnetzen in absehbarer Zeit erreicht sind.

Die TK Industrie benötigt in allen Fällen hohe Infrastrukturinvestitionen um der Motor für wirtschaftliche Entwicklung zu bleiben. Sharing kann dazu beitragen, diese Kosten zu reduzieren und damit Anreize für Investitionen zu schaffen, die sonst nicht erfolgen würden.

Sharing existiert heute in vielen Facetten. Der ITU-T Report nennt dazu folgende Beispiele:

- Teilen der Kosten für Grabungsarbeiten, Kabelkanäle und Antennenmasten.
- Mitbenutzen von Ressourcen, die nicht ökonomische replizierbar sind (z.B. Kollolation).
- Mitbenutzen von Endgeräten. Telefonzellen sind ein Beispiel dafür, aber auch Telezentren oder Mobilfunkendgeräte in Entwicklungsländern.

- Internationales Roaming zwischen Mobilfunknetzen ist Grundlage für die weltweite Nutzung von Mobilfunktelefonen und beruht auf der Benutzung von Infrastruktur anderer Netzbetreiber.
- Das Geschäftsmodell eines MVNO (mobile virtual network operator) basiert auf der Mitbenutzung der Ressourcen eines Mobilfunkbetreibers. Es gibt unterschiedliche Modelle für MVNO, aber die gemeinsame Benutzung der Funkschnittstelle und die Differenzierung beim Marketing ist allen gemeinsam.
- Funkspektrum ist eine knappe Ressource und muss sorgfältig verwaltet und allen Marktteilnehmern diskriminierungsfrei zu fairen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

Mitbenutzen von Ressourcen ist also immer dann sinnvoll, wenn eine Duplizierung keinen ökonomischen Sinn macht oder - wie bei Funkspektrum - technisch nicht möglich ist.

Wenn man über Mitbenutzen spricht, so sind klare Regeln erforderlich. Im GSR (global symposium for Regulators) 2008 hatte man eine Anzahl von Empfehlungen dazu zusammengestellt:

- Die Preise für die Mitbenutzung sollen die richtigen ökonomischen Signale liefern
- Die Lizenzierung von Netzbetreibern sollte Geschäftsmodelle, die ausschließlich auf Mitbenutzen basieren erlauben oder fördern (z.B. nur Netzbetrieb, Wiederverkauf oder Vertrieb an Endkunden)
- Transparenz der Informationen. Die Konditionen und Elemente, die zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen sollten klar kommuniziert werden.

- Mitbenutzen kann über den IKT Sektor hinaus sinnvoll sein und z.B. Gas-, Wasser und Elektrizitätsversorgung umfassen.

## Regulatorisches Werkzeug kann vermehrt eingesetzt werden

Der ITU-Report 2008 "Six Degrees of Sharing" gibt einen Überblick über den weltweiten Status der Telekommunikation und über die Herausforderungen, die der Sektor durch die Finanzkrise ausgesetzt ist. Mitbenutzen von Ressourcen ist ein regulatorisches Werkzeug, das in Zukunft vermehrt eingesetzt werden

kann und zu Investitionsanreizen führen kann. Als zweites Ziel der Regulierung ist die Sicherstellung des Wettbewerbs zu berücksichtigen. Auch wenn Infrastrukturwettbewerb als bevorzugter Innovationsmotor anerkannt ist, so kann Wettbewerb, der auf das Mitbenutzen von Ressourcen basiert, den Ausbau von Infrastruktur fördern, der sonst nicht passieren würde.

Der ITU-T Report "Six Degrees of Sharing" ist bereits die 9. Ausgabe in der Reihe "Trends in Telecommunication Reform".

# Kategorie: International

## Breitbandausbau als Teil des Konjunkturprogramms – Unterschiedliche Ansätze in Deutschland und den USA

Von Dr. Ernst-Olav Ruhle  
[ruhle@sbr-net.com](mailto:ruhle@sbr-net.com)

Zwar ist das letzte Detail noch nicht ausgearbeitet und sind die Umsetzung der 15 geplanten Maßnahmen noch nicht detailliert worden, dennoch zeichnet sich relativ klar und deutlich ab, wie die Bundesregierung mit ihrer Breitbandstrategie im Rahmen des Konjunkturpakets II gedenkt, den Ausbau von breitbandigen Infrastrukturen zu unterstützen. Um das Ziel, die Versorgungslücken („Weiße Flecken“) zu schließen, zu erreichen, soll bis zum Jahr 2010 die Möglichkeit geschaffen werden, überall in Deutschland einem Zugang mit einer Bandbreite von 1 Mbit/s zu erhalten.

Mögliches Instrument dazu ist die „Ausschüttung“ der digitalen Dividende, d.h. die Zurverfügungstellung weiterer Frequenzen, um in

ländlichen Regionen damit eine Mobilfunk-Abdeckung sicherzustellen, die entsprechende breitbandige Anschlüsse ermöglicht. Details zum Vergabeverfahren werden in den nächsten Monaten ausgearbeitet.

### Kein Gießkannenprinzip

Da diese Maßnahme dem Staat eher Einnahmen (für die zu vergebenden Frequenzen) als Ausgaben beschern dürfte, sind andere Maßnahmen, vor allem betreffend den Ausbau von noch deutlich breitbandigeren Anschlussinfrastrukturen möglicherweise kostenintensiver. Die Bundesregierung hat sich Ziele gesteckt, die bis zum Jahr 2014 von einer 75 prozentigen Abdeckung mit Anschlüssen von 50 Mbit/s



ausgehen und die in den Jahren danach auf 100 % gesteigert werden sollen. Allerdings scheint es nicht so zu sein, als würden entsprechende Gelder zur Realisierung dieser Ausbaumaßnahmen „mit der Gießkanne“ verteilt, sondern vielmehr geht es um anreizkompatible Maßnahmen, die die Betreiber dazu motivieren, entsprechende Investitionen selbst vorzunehmen. Genannt werden in diesem Zusammenhang Änderungen am Regulierungsrahmen im Hinblick auf die Dauer von erteilten Genehmigungen, Risikoprämien für regulierte Vorleistungsentgelte, Förderung von Kooperationsmodellen, Erleichterung des Ausbaus passiver Infrastrukturen, die Erhöhung der Transparenz von Baumaßnahmen durch einen Glasfaseratlas sowie eine Baustellendatenbank etc.

Konjunkturprogramme haben in vielen Ländern der Welt „Konjunktur“. Eines der bekanntesten und am intensivsten diskutierten ist das Programm in den USA unter dem Titel „American Recovery and Reinvestment Act of 2009“. Dieses Programm der neuen Administration deckt zahlreiche Bereiche des wirtschaftlichen Lebens ab (von Landwirtschaft, Ernährung, über Wirtschaft, Verteidigung, Energie und Wasserversorgung etc.) und behandelt dabei auch den Bereich der Telekommunikation. Ein kleiner Vergleich soll darstellen, wie die neue US-amerikanische Administration sich die Förderung des Breitbandausbaus vorstellt. Dabei gibt es die folgenden Elemente:

1. Zuständig für den Breitbandausbau ist eine zentralisierte Stelle, die sogenannte National Telecommunications and Information Administration (NTIA), die beim Wirtschaftsministerium angesiedelt ist. Dort werden die entsprechenden Förderprogramme aufgelegt und dort wird über die Ausschüttung von direkten Finanzhilfen zum Ausbau von derartigen Infrastrukturen entschieden. Es geht also um die Förderung konkreter Projekte mit finanziellen Mitteln (aber nicht um die Unterstützung von in Not geratenen Unternehmen). Das

umfassendste Programm ist damit das Broadband Technology Opportunity Programm (BTOP) mit 4,7 Mrd. US\$ aufgeteilt auf verschiedene Maßnahmen.

2. Die Förderprogramme zielen auf die Bereitstellung von mobilen Sprachdiensten in unversorgten Gebieten, erweiterten drahtlosen Breitbanddiensten in schlecht versorgten Gebieten, Basisbreitbanddiensten in unversorgten Gebieten sowie erweiterten Breitbanddiensten in schlecht versorgten Gebieten ab. Für diese vier Kategorien von Diensten gibt es verschiedene Fördertöpfe.
3. Die Fördertöpfe werden auf der Grundlage von Anträgen verteilt. Dabei haben die Antragsteller sicherzustellen, dass die Netze, die mit diesen Hilfen errichtet werden, einige zentrale Voraussetzungen erfüllen, und zwar (1) dass die dargestellten Ausbauziele erreicht werden, (2) dass öffentliche Infrastruktur zu einem möglichst hohen Anteil mitgenutzt wird, (3) dass Netze für Basis- und erweiterte Breitbanddienste ausschließlich auf der Grundlage einer Open Access Policy betrieben werden, (4) dass erweiterte drahtlose Breitbanddienste ausschließlich auf der Grundlage von Open-Access-Netzen betrieben werden und (5) dass die Bedingungen der Broadband Policy Statements der Regulierungsbehörde eingehalten werden. Darüber hinaus gibt es Zugangs- und Zusammenschaltungsverpflichtungen
4. Auch an die Anträge sind bestimmte konkrete Voraussetzungen geknüpft wie zum Beispiel die Einreichung einer Kostenstudie für die geschätzten Aufwendungen zur Versorgung eines bestimmten Gebietes, technische Planungen, ein Projektplan mit Ausbaustufen etc., wobei die NTIA weitere Unterlagen anfordern kann. Die Mittelverwendung kann vielfältig sein, z.B. Kauf von Netzwerkausrüstung, Baumaßnahmen, Unterstützung von Personen oder Personen-



gruppen für den Zugang zu Breitbandnetzen. Grundsätzlich können die Fördermaßnahmen bis zu 80 % des Projektbudgets ausmachen.

5. Interessant ist, wer zur Antragstellung für entsprechende Förderungen berechtigt ist. Dies sind (auf gleiche Art und Weise) Anbieter von (a) Mobilfunksprachdiensten, (b) erweiterten drahtlosen Breitbanddiensten, (c) Basisbreitbanddiensten oder erweiterten Breitbanddiensten (d.h. alle Arten von Netzbetreibern und Diensteanbietern), (d) ein Bundesstaat oder (e) eine Einheit der jeweiligen lokalen Gebietskörperschaft oder (f) eine Behörde, die in diesem Bereich tätig ist, sowie (g) jede andere Entität einschließlich Bauunternehmen, Unternehmen zur Errichtung von Mobilfunkmasten und -antennen, Diensteanbieter, solange das jeweilige Unternehmen verpflichtet ist, Zugang zu den unterstützenden Infrastrukturen auf eine neutrale, offene Basis zu gewährleisten oder sich selbst dazu verpflichtet.

## Zentrale Begriffe sind noch auszufüllen

Die Mechanismen des Programms zur Breitbandförderung bzw. zum Breitbandausbau in den USA sind daher gänzlich anders als in Deutschland angelegt. In den USA werden Geldmittel bereitgestellt, die an alle Arten von Stakeholdern verteilt werden können, die entsprechende Netze bauen wollen und sich dazu bestimmten Verpflichtungen z.B. in Bezug auf die Offenheit der Netze unterwerfen. Ein durchaus interessanter Ansatz, der allerdings noch auf einige Probleme stoßen wird, denn die zentralen Begriffe des Gesetzes wie unversorgte Gebiete, unterversorgte Gebiete und Open Access sowie Open Access im Mobilfunk müssen noch definiert werden. Dazu hat die FCC (Federal Communications Commission) 45 Tage nach Erlass des Gesetzes Zeit.

Man wird daher insbesondere sehen, wie die Diskussion über Open Access in den USA geführt wird und ob daraus Schlussfolgerungen für Deutschland gezogen werden können.

## Mobilterminierung 2009 in Österreich

Von Joerg Kittl  
[kittl@sbr-net.com](mailto:kittl@sbr-net.com)

**Die österreichische Regulierungsbehörde bittet wieder um Stellungnahmen zu den Bescheidwürfen betreffend die Terminierung in die öffentlichen Mobiltelefonnetze der Mobilkom Austria AG, T-Mobile Austria GmbH, Orange Austria Telecommunication GmbH sowie Hutchison 3G Austria GmbH.**

Die Zeiträume, die die gegenständlichen Bescheidwürfe nun umfassen, liegen primär in der Vergangenheit, ihr Geltungsbereich er-

streckt sich jedoch auch für die Zeit seit dem 1.1.2009. Der Grund für die Festlegung der Entgelte für die Vergangenheit liegt nicht darin, dass die Behörde bisher nicht über die mobilen Terminierungsentgelte entschieden hätte, sondern vielmehr darin, dass der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) die bisherigen Bescheide (aus formalen oder inhaltlichen Gründen) aufgehoben hatte und diese nun neu bestimmt und festgelegt wurden.



Als Hauptargument für die Regulierung der Märkte gelten weiterhin die folgenden 4 Wettbewerbsprobleme, auf Grund derer sich kein selbsttragender Wettbewerb entfalten kann:

- **Allokative Marktverzerrungen** auf Grund zu hoher Terminierungsentgelte für Anrufe von Fest- ins Mobilnetz. Diese Subventionierung von Mobilfunkteilnehmern durch Festnetzanrufer ist das wesentliche Wettbewerbsproblem.
- **Allokative Marktverzerrungen** auf Grund zu hoher Terminierungsentgelte für Anrufe zwischen Mobilnetzen. Weiters die Preisdiskriminierung von On-net und Off-Net Calls.
- **Foreclosure-Strategien** gegenüber kleinen Mobilfunkbetreibern insbesondere aber Marktneueinsteigern.
- **Wettbewerbsverzerrungen** zu Gunsten von Mobilbetreibern und zum Nachteil von Festnetzbetreibern wo sich Geschäftsfelder überschneiden (Konvergenzprodukte, Fest-Mobil-Substitution).

Alle Betreiber, mit Ausnahme des Neueinsteigers Hutchison, wehren sich vehement gegen die Festlegung und Absenkung der Entgelte. Mit dem Entscheidungsentwurf würden die Entgelte nun auch ab dem 1.1.2009 weiter nach unten purzeln. Seit der Einführung des Gleitpfades, mit dem die Regulierungsbehörde die Differenz zwischen den angebotenen Terminierungsentgelten und den tatsächlich für Terminierung entstehenden Kosten einebnen möchte, wurde die Höhe der Terminierungsentgelte erheblich gesenkt. Als Referenz möchten wir hier die Entwicklung der Entgelte pro Halbjahr von T-Mobile Austria über den Zeitverlauf angeben (€cent/min):

I.2005	II.2005	I.2006	II.2006
13,18	12,66	11,66	10,66

I.2007	II.2007	I.2008	II.2008
9,45	8,23	7,02	5,72

ab 2009
4,5

Seit 1.7.2008 herrschen in Österreich einheitliche Terminierungsentgelte in Mobilfunknetzen, die der Vorgabe der Behörde entsprechen. Aus ökonomischer Sicht der Behörde sind dies die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Die Basis hierfür bilden die tatsächlich gegebenen Kosten und Verkehrsmengen jenes Betreibers mit den niedrigsten Kosten. Dieses Kostenniveau würde sich in einem Wettbewerbsmarkt einpendeln, da dieser Betreiber den Preis vorgibt, an dem sich andere Anbieter zu orientieren hätten - unabhängig davon, wie hoch die eigenen tatsächlichen Kosten sind.

Vergleicht man nun die (kostenorientierten) Kosten der Mobilterminierung von 4,5 Cent mit den von der Regulierungsbehörde im Verfahren Z 1/08 festgelegten (angemessenen) Kosten der Originierung in Höhe von 9,5 Cent (jeweils ab 1.1.2009) fällt die enorme Differenz von über 110% auf, obwohl die Leistung vollkommen ident und vergleichbar ist. Wird ein Markt aus der Regulierung entlassen und lediglich gemäß Angemessenheit reguliert, steigt somit das Niveau der Vorleistungsentgelte beträchtlich an. Dieses Phänomen werden wir in den kommenden Jahren bei immer mehr Märkten, welche aus der Regulierung entlassen werden, feststellen müssen. Jene Betreiber, welche auf diese Vorleistungsprodukte für die eigene Leistungserbringung angewiesen sind, werden sich demnach auf signifikant steigende Vorleistungspreise einstellen müssen.

Allfällige Stellungnahmen zu den Bescheidentwürfen der Behörde können bis spätestens 24.03.2009 übermittelt werden.

## Diskussion über die Digitale Dividende

Von Igor Brusic  
[brusic@sbr-net.com](mailto:brusic@sbr-net.com)

**Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Digitale Plattform Austria und unter organisatorischer Leitung der RTR, fand vor kurzem die erste Diskussion zum Thema „Digitale Dividende“ in Österreich statt.**

Die Diskussion über die Digitale Dividende ist in Deutschland schon fortgeschritten, wobei dort Detailfragen technischer und ordnungspolitischer Natur überwiegen. Eine unterschiedliche Zuständigkeit für die Bereiche Rundfunk und Telekommunikation zwischen Bund und Land erschwert zusätzlich die politische Einigung, was in Österreich nicht der Fall ist. Dennoch ist eine rasche Einigung wesentlich im Sinne einer effizienten und fairen Vergabe der frei gewordenen Frequenzen.

### Großes Interesse der Mobilfunknetzbetreiber

Mit der Digitalisierung der TV Kanäle (DVB-T) werden im UHF-Bereich für die gleiche Anzahl an TV Kanälen nur 15% der Frequenzen für die analoge Übertragung benötigt. Die restlichen 85% stellen die „Digitale Dividende“ dar für die die Mobilfunknetzbetreiber großes Interesse zeigen im Sinne der Möglichkeit, damit den ländlichen Bereich mit Breitbanddiensten versorgen zu können. Die Diskussion hat einige Punkte dafür und einige Punkte dagegen aufgezeigt.

Vertreter der Medien (Medienanstalt Berlin Brandenburg, ORS sowie RTR) waren der Meinung, dass die Frequenzen teilweise auch weiterhin für die terrestrische TV-Übertragung genutzt werden sollten, besonders angesichts dessen, dass nur durch ihre Investitionen in die Digitalisierung die Dividende entstanden ist und somit ein bestimmter Anspruch über dessen Verfügung besteht.

Des Weiteren würde sich damit die Möglichkeit ergeben, neue (lokale) Programme senden zu können, was auch gesellschaftspolitischer Auftrag der Sender ist. Generell sollten aber zuerst die Verpflichtungen der Grundversorgung geklärt sein und erst dann die Diskussion der Übertragungswege erfolgen, weil man sonst nicht in der Lage sein wird, der Verpflichtung nachgehen zu können.

Was die Auflagen von neuen Netzbetreibern bezüglich flächendeckender Versorgung betrifft, wurde betont, dass diese nicht eingehalten werden (Stichwort WiMAX), ohne weitere Konsequenzen für die Verpflichteten, weil es wirtschaftlich nicht darstellbar sei. Das könnte durchaus auch bei dem Einsatz der Digitalen Dividende für die Versorgung des ländlichen Bereichs durch Mobilfunknetzbetreiber der Fall sein. Auch die erzielbare Übertragungsgeschwindigkeit von 3 Mbit/s und die vorausgesagte Realisierung erst in 2012 sprechen gegen den Einsatz der Digitalen Dividende für die Versorgung mit Breitband in ländlichen Gebieten.

### Einsatz von Glasfasernetzen

Die einzige tragfähige Lösung ist der Einsatz von Glasfasernetzen und das sollte die Richtung der Diskussion über die Versorgung des ländlichen Raums sein, wobei auch das neue Konjunkturpaket II der Bundesregierung ein Lösungsansatz sein könnte.

Vertreter von Mobilfunkbetreibern (in diesem Falle Vodafone) sehen die Lage naturgemäß anders. Im Wandel der Zeit ist die Bedeutung von Mobilfunknetzen und schnellem Internetzugang wesentlich, wobei das Internet auch den Rundfunk ablösen wird. Mit einer Verbreitung von nur 5% liegt das digitale terrestrische

Fernsehen weit hinter Kabel- und Satelliten-TV-Empfang zurück. Man sieht die Digitale Dividende als Möglichkeit einer schnellen flächendeckenden Versorgung ohne staatliche Unterstützung, wobei mit der ausschließlichen Versorgung von weißen Flecken kein Geschäftsmodell für mobile Netzbetreiber zustande kommen kann. Sollte die Übertragungsrate von 3 Mbit/s nicht ausreichen, dann würden weitere 90 MHz aus dem UHF- Spektrum für die Erhöhung der Geschwindigkeit auf 6 Mbit/s notwendig sein. Bei der Vergabe könnte man sich eine Auktion vorstellen, in der möglichst mehrere kleine Pakete versteigert werden, wobei auch der Frequenzhandel zugelassen werden sollte. Durch den Handel würde die Eintrittsbarriere, an der Versteigerung teilzunehmen, kleiner, weil Unternehmen es nicht als „letzte Chance“ sehen und man nicht von großen Endsummen ausgehen würde.

## Beseitigen von Altrechten

In der Europäischen Kommission wird das Thema schon seit 2005 diskutiert. Derzeit liegt der Fokus auf dem Beseitigen von Altrechten und der Erarbeitung einer Grundlage für das gemeinsame Nutzen der Digitalen Dividende. Bis Sommer 2009 sollen die in Auftrag gegebenen Machbarkeits- und Anwendungsstudien alle technischen und wirtschaftlichen Fragen beleuchten und als Grundlage für darauf folgende Entscheidungen dienen. Dabei soll ein wichtiges Thema auch die Harmonisierung in Europa sein. Auch die deutsche Bundesnetz-

agentur hat sich in der Veranstaltung für die einheitliche Ressourcenwidmung eingesetzt, was derzeit schon mit Frankreich sich in der Umsetzung befindet und wo man auch Österreich als weiteres Land gerne sehen würde. Möglichst viele Länder sollen denselben Weg gehen.

## Alle grenznahe Gebiete betroffen

Diesbezüglich könnte es also auch zu einem spezifischen Problem in Österreich kommen, wenn osteuropäische Nachbarstaaten in einer späteren Entscheidung sich von der österreichischen Lösung unterscheiden. Damit wären alle grenznahen Gebiete betroffen (eingeschlossen Wien), weil nur eine harmonisierte Vorgehensweise das Auftreten von störenden Interferenzen vermeidet. Auch der Einfluss zukünftiger potentieller Breitbanddienste auf bestehende sekundäre Nutzer des vorgesehenen Frequenzbereiches wird derzeit heftig diskutiert. Dabei sind in erster Reihe drahtlose Mikrofone und In-Ear beziehungsweise Headset genannte Kopfhörersysteme gemeint. Auch durch den Einfluss auf Set-Top Boxen von Kabel-TV-Anbietern könnte es zu einem kompletten Bildausfall des digitalen TV-Signals kommen und davon wären 1,2 Mio. österreichische Haushalte betroffen.

Alle Vorträge stehen auf der Seite der RTR zum Download zur Verfügung

(<http://www.rtr.at/de/komp/Veranstaltung27012009>).

## Kategorie: Technik

### Legalität von Suchmaschinen für BitTorrents und das Gerichtsverfahren zu „The Pirate Bay“

Von Martin Lundborg  
[lundborg@sbr-net.com](mailto:lundborg@sbr-net.com)

In Stockholm wurde das Gerichtsverfahren im Hinblick auf das Angebot von „The Pirate Bay“ (kurz: TPB) eingeleitet. Das Verfahren hat international große Aufmerksamkeit gefunden und wird sowohl von den Medien als auch von vielen Internetnutzern in Form von Blogs und Twitters verfolgt und kommentiert. Auch die deutschen Medien haben über das Gerichtsverfahren berichtet.

Zwei Aspekte machen TPB und den Prozess für die Internetwelt so interessant. Zum einen ist es der derzeit meistgenutzte Suchdienst für urheberrechtlich geschützte Filme und Musikstücke, die sowohl legal als auch illegal zur Verfügung gestellt werden. Der andere Aspekt ist, dass es sich bei TPB nur um einen Suchdienst (auch Tracker genannt) handelt. Das Angebot wird deshalb von einigen Betrachtern mit Google und anderen Suchdiensten verglichen. Gegenstand des Gerichtsverfahrens ist daher nicht die Verbreitung von illegalen Inhalten, sondern ob ein Suchdienst für den Peer2Peer-Austausch als Beihilfe zur illegalen Verbreitung von urhebergeschützten Dateien angesehen werden kann.

Technisch gesehen ist TPB ein Suchdienst für BitTorrents-Links. BitTorrents steht für ein File-Sharing-Potokoll, das nach dem Peer2Peer-Prinzip funktioniert, d.h. der Datenaustausch zur Verbreitung von Dateien findet ausschließlich direkt zwischen den Endnutzern und nicht über einen zentralen Server statt. Das Protokoll funktioniert so, dass jeder, der Inhalte über einen BitTorrent herunterlädt (die Nutzer, die eine Datei herunterladen werden „Leechers“ genannt), während des Downloads zeitgleich dieselbe Datei oder auch andere Dateien an die

anderer Nutzer verschickt (die Sender werden auch „Seeders“ genannt). Aus diesem Verfahren folgt, dass jeder, der einen (illegalen) BitTorrent herunterlädt, gleichzeitig Dateien im Netz (illegal) verbreitet. Eine weitere Besonderheit von BitTorrents ist, dass die Dateien nicht komplett von ein und demselben Rechner angeboten werden müssen, sondern, dass sie in Bits zerstückelt und von mehreren unterschiedlichen Seeders gleichzeitig heruntergeladen werden können.

#### Austausch großer Dateien

Die BitTorrents-Technologie ist besonders gut für den Austausch von großen Dateien geeignet, die von vielen Nutzern heruntergeladen und somit auch von vielen Nutzern verbreitet werden. Neben der legalen und illegalen Verbreitung von Musik und Filmen wird auch die BitTorrents-Technologie für Updates von Linux-Distributionen verwendet. Diese Vorgehensweise entlastet den Linux-Distributionsserver von Verkehr, da dieser letztendlich unter den Nutzern aufgeteilt wird.

Für den Austausch von Dateien mittels des BitTorrent-Protokolls benötigt der Nutzer einen BitTorrent-Client auf seinem Rechner, welcher kostenlos im Internet heruntergeladen werden kann. Diese BitTorrent-Technologie und die Software für den BitTorrent-Austausch dienen sowohl dem legalen als auch dem illegalen Austausch von Dateien.

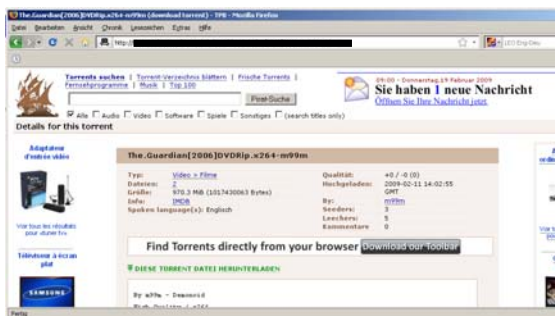
Das Strafverfahren, das am 16.2.2009 in Stockholm eröffnet wurde, geht es ausschließlich um die Frage, ob TPB als Suchdienst für

# Newsletter

BitTorrents den Austausch von urheberrechtlich geschütztem Material in rechtswidriger Weise ermöglicht und/oder befördert hat. Der schwedische Staatsanwalt hat die Betreiber hinter TPB angeklagt, weil der Suchdienst von TPB das Suchen nach Links zu illegalen Inhalten ermöglicht und sogar das illegale File-Sharing durch seine Präsenz fördert.

## Kontaktvermittlung

Die vier Angeklagten sind der Auffassung, sich nicht rechtswidrig verhalten zu haben. Sie verteidigen sich insbesondere damit, dass keine illegalen Inhalte auf der Plattform oder auf dem Server von TPB zu finden waren. Sie sind der Meinung, dass allein die Nutzer für den Austausch von Dateien verantwortlich sind und das TPB nur die Kontaktvermittlung zwischen den Nutzern ermöglicht hat. Was diese untereinander austauschen, läge nicht im Verantwortungsbereich von TPB. Gemäß den Anwälten der Beklagten und vieler Blogger im Internet gibt es zudem keine wesentlichen Unterschiede zwischen TPB und Google – über beide Dienste findet man die Links zum Herunterladen von illegalen Inhalten mittels des BitTorrent-Protokolls.



Suche über TPB



Suche über Google

Nach deutschem Recht wird bei Links zu illegalen Inhalten eine zivilrechtliche Prüfungspflicht diskutiert (BGH, Urteil vom 01.04.2004, Az. I ZR 317/01 - „Schöner Wetten“). Auch hat das LG Düsseldorf entschieden, dass derjenige, der Dritten die Möglichkeit anbietet, urheberrechtlich geschützte Musikwerke anzubieten, adäquat kausal zur Urheberrechtsverletzung beiträgt (ZUM 2007, 553). Das LG Hamburg hat für einen UseNet-Provider entschieden, dass dieser als Mitstörer in Anspruch genommen werden kann (MMR 2007, 333). Anders das LG München, welches eine Störerhaftung mit der Begründung ablehnte, dass nicht glaubhaft gemacht wurde, dass es technisch möglich und zumutbar ist, die rechtswidrige Nutzung zu verhindern (MMR 2007, 496). In einem anderen Verfahren wurde vom LG Köln ein Unterlassungsanspruch nach Kenntnis im Hinblick auf das Filesharing-Angebot rapidshare (ZUM 2007, 568) bejaht. Diese Fälle zeigen, dass die gerichtliche Diskussion in Deutschland insbesondere die Frage des Unterlassungsanspruchs und die damit verbundenen Fragen von Prüfungspflichten der Betreiber betrifft.

In Schweden, wo die Freiheitsrechte und die Redefreiheit im (Grund)Gesetz noch stärker verankert sind, ist die Rechtslage womöglich anders. Von daher ist es ungewiss, ob die Betreiber von TPB in Schweden im gegenwärtigen Gerichtsverfahren verurteilt oder freigesprochen werden.



Das Gerichtsverfahren hat Implikationen für die Entwicklung des Internets. Für die Suchmaschinenanbieter wie Google könnte ein Verbot von TPB zu Problemen führen bei der Einhaltung von rechtlichen Vorschriften. Für die File-Sharing-Community wird das Urteil allerdings kaum Auswirkungen haben. Kurzfristig sind die Server von TPB bereits in andere Ländern umgezogen, und langfristig arbeiten die Software-Entwickler an BitTorrent-Technologien, die ohne Suchdienste wie TPB auskommen. Diese verlagern nicht nur die Distribution der

Dateien hin zu den Nutzern, sondern auch die Suchfunktion. Es scheint wahrscheinlich, dass es langfristig nur die Möglichkeit gibt, das File-Sharing zu verhindern, wenn die Netzbetreiber gezwungen sind, die BitTorrents über das Filtern im Netz der Netzbetreiber/ISPs zu blocken. Dies hat aber auch die negative Auswirkung, dass legale Inhalte wie etwa Linux-Distributionen betroffen wären.

Das Urteil in diesem Verfahren wird Anfang März erwartet.

## Veranstaltungshinweis

### Veranstaltungshinweis

#### Kölner IT-Tage am 19. und 20. März 2009

##### Management von IT-Verträgen Neue Fragen und neue Lösungswege

„Der wachsende Bedarf an IT-Leistungen unterliegt einem permanenten Wandel. Praktiker in Unternehmen und Beratung benötigen ein umfassendes Know-how bei Verhandlung, Gestaltung und Management von IT-Verträgen, um an den richtigen Stellen brauchbare Weichen zu stellen. Diese Weichenstellungen gelingen umso besser, je geschickter neuralgische Punkte behandelt werden, zu denen der Gesetzgeber schweigt und in Rechtsprechung und vor allem

Literatur unterschiedliche Ansätze vertreten werden.

Ganz in der Tradition der Kölner Tage zeigt die Veranstaltung die relevanten offenen und strittigen Fragen des IT-Vertragsrechts auf, berichtet über den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Literatur hierzu und entwickelt aus diesen Ansatzpunkten praxisrelevante Konsequenzen für Gestaltung und Management von IT-Verträgen. ...“

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den beiden Seiten im Anhang.

## Impressum



SBR  
Schuster Berger Rechtsanwälte  
Nordstraße 116  
D-40477 Düsseldorf  
Telefon +49 (0)211 68 78 88-0  
Fax +49 (0)211 68 78 88-68



SBR  
Juconomy Consulting AG  
Nordstraße 116  
D-40477 Düsseldorf  
Telefon +49 (0)211 68 78 88-0  
Fax +49 (0)211 68 78 88-33  
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf  
Vorstand: Dr. Ernst-Olav Ruhle  
Aufsichtsratsvorsitzender:  
Prof. Dr. Fabian Schuster  
Amtsgericht Düsseldorf  
HRB: 49559

Die Rechtsanwälte der Sozietät SBR Schuster Berger Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Sie sind durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bzw. durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als Rechtsanwälte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören u.a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Vergütungsgesetz für Rechtsanwälte (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung, deren Texte u.a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

E-Mail: [info@sbr-net.com](mailto:info@sbr-net.com)

URL: <http://www.sbr-net.com>

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.



# Management von IT-Verträgen

## Neue Fragen und neue Lösungswege

**Teilnahmegebühr** Die Teilnahmegebühr beträgt inkl. Arbeitsunterlagen, Pausengetränke, Mittagessen und Abendveranstaltung 890,- €/ Zweitkarte 790,- €. Mitglieder der DGRI oder der „ArGe Informationstechnologie im DAV“ und Abonnenten der Zeitschrift **Computer und Recht**: 840,- €/Zweitkarte 740,- € (jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie die Anmeldebestätigung und Rechnung.

**Zimmerreservierungen** Für Teilnehmer an den Kölner Tagen zum Informationsrecht steht im Tagungshotel ein begrenztes Zimmerkontingent zu einem Sonderpreis (EZ/ÜF 145,- €) zur Verfügung. Bitte nehmen Sie die Reservierung direkt im Tagungshotel vor.

### Fax und fertig! (02 21) 9 37 38-969

- Ich melde mich an zu den Kölner Tagen zum Informationsrecht am 19. und 20. März 2009. Die Teilnahmegebühr beträgt 890,- € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (inkl. Arbeitsunterlagen, Pausengetränke, Mittagessen und Abendveranstaltung).
- Ich bin Abonnent der Zeitschrift **Computer und Recht** und nehme teil zum Sonderpreis von 840,- € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- Ich bin Mitglied der „DGRI“  der „ArGe Informationstechnologie im DAV“, und nehme teil zum Sonderpreis von 840,- € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- Ich nehme eine Zweitkarte in Anspruch.
- Ich abonniere Ihren kostenlosen Seminar-Newsletter via E-Mail.

**Anmeldung/Rücktritt** Anmeldungen sind verbindlich. Im Falle der Überbuchung wird der Anmeldende unverzüglich informiert. Bei zu geringer Teilnehmerzahl behalten wir uns eine Seminarabsage vor. Bei schriftlichem Rücktritt bis 14 Tage vor Seminarbeginn erstatten wir den vollen Seminarpreis. Danach wird bis zum 7. Tag vor dem Seminar 50%, anschließend der volle Seminarpreis erhoben. Die Benennung eines Ersatzteilnehmers ist jederzeit möglich.

**Teilnahmebescheinigung** Auf Wunsch erhalten Sie eine Teilnahmebescheinigung, die der Rechtsanwaltskammer als Fortbildungsnachweis (§ 15 FAO) vorgelegt werden kann.

**Tagungsadresse** Sofittel Cologne Mondial Am Dom Kurt-Hackenbergl-Platz 1, 50667 Köln  
Tel. 0221-2 06 30

**Noch Fragen?** Wenden Sie sich bitte an den Verlag Dr. Otto Schmidt, Gustav-Heinemann-Ufer 58 50968 Köln, Tel. 0221-9 37 38-656 (Frau Horwart), Fax 0221-9 37 38-969  
E-Mail: [seminare@otto-schmidt.de](mailto:seminare@otto-schmidt.de)  
[www.otto-schmidt.de/seminare](http://www.otto-schmidt.de/seminare)

Name/Vorname	
Beruf	
Kanzlei/Firma	
Straße	
PLZ/Ort	
Telefon	Fax
E-mail	
Datum/Unterschrift	59.2202.00



# Management von IT-Verträgen

## Neue Fragen und neue Lösungswege

**19. und 20. März 2009 • Köln**

### Tagungsleitung

**RA, FA IT Prof. Dr. Fabian Schuster**  
SBR Schuster Berger Rechtsanwälte, Düsseldorf

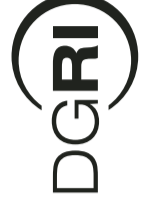
**Prof. Dr. Gerald Spindler**  
Georg-August-Universität Göttingen

### Referenten

- Prof. Dr. Andreas Heinemann  
Université de Lausanne, Lausanne-Dorigny
- Prof. Dr. Thomas Hoeren  
Westfälische Wilhelms-Universität, Münster
- RA Michael Intveen  
Schindler Rechtsanwälte, Düsseldorf
- RA Dr. Till Jaeger  
JBB Rechtsanwälte, Berlin
- RA Dr. Jan Geert Meents  
DLA Piper UK LLP, München
- RAin Dr. Katharina Scheja  
Heymann & Partner, Frankfurt
- RA Prof. Dr. Jochen Schneider  
Schneider Schiffer Weihermüller, München
- RA Dr. Jyn Schultze-Melling, LL.M.  
Nörr Stiefenhofer Lutz, München
- RA, FA IT Prof. Dr. Fabian Schuster  
SBR Schuster Berger Rechtsanwälte, Düsseldorf
- Prof. Dr. Gerald Spindler  
Georg-August-Universität Göttingen

### Themen

- **Software-Leistungsbeschreibungen**
- **Change Requests**
- **Service Level Klauseln auf dem Prüfstand**
- **IT-Sicherheit und Datenschutz**
- **Einbindung von Open Source Software**
- **Abnahme, Abnahmeverfahren**
- **Urheberrechtliche Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung**
- **Besonderheiten des internationalen IT Vertragsrecht**
- **Exit Management bei IT-vertraglichen Dauerschuldverhältnissen**
- **Kartellrechtliche Probleme von Softwareverträgen**



# Kölner Tage Informationsrecht 2009

Der wachsende Bedarf an IT-Leistungen unterliegt einem permanenten Wandel. Praktiker in Unternehmen und Beratung benötigen ein umfassendes Know-how bei Verhandlung, Gestaltung und Management von IT-Verträgen, um an den richtigen Stellen brauchbare Weichen zu stellen. Diese Weichenstellungen gelingen umso besser, je geschickter neuralgische Punkte behandelt werden, zu denen der Gesetzgeber schweigt und in Rechtsprechung und vor allem Literatur unterschiedliche Ansätze vertreten werden.

Ganz in der Tradition der Kölner Tage zeigt die Veranstaltung die relevanten offenen und strittigen Fragen des IT-Vertragsrechts auf, berichtet über den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Literatur hierzu und entwickelt aus diesen Ansatzpunkten praxisrelevante Konsequenzen für Gestaltung und Management von IT-Verträgen.

Nutzen Sie das Know-how unserer Experten, die die Themen praxisorientiert darstellen und die entwickelten Ansätze zur ausführlichen Diskussion stellen.

## Donnerstag, 19. März 2009

### 9.30 Software-Leistungsbeschreibungen (Michael Intveen)

- Kauf von Standardsoftware, kundenspezifische Anpassung von Standard-Software und kundenspezifische Neuentwicklung von Individual-Software
- Programmbeschreibung:  
Anforderungskatalog/Lastenheft, Leistungsverzeichnis/Pflichtenheft
- Vertragliche Festlegungen der Verantwortlichkeiten bei der Erstellung eines Leistungsverzeichnisses/ Pflichtenheftes, Mitwirkungsleistungen des Anwenders/ Auftraggebers sowie Prüfungs- und Hinweispflichten des Lieferanten/ Auftragnehmers

- Prüfung und Abnahme des Leistungsverzeichnisses/Pflichtenheftes durch den Anwender/Auftraggeber
- Haftung für Mängel des Leistungsverzeichnisses/Pflichtenheftes sowie Rechtsfolgen bei gescheiterter Abnahme

### 10.30 Kaffeepause

### 11.00 Change Requests

#### (Dr. Katharina Scheja)

- Was ist ein „Change“? - Vorüberlegungen zur Problematik von Änderungen im „scope“ bei Dauerschuldverhältnissen
- Probleme auf der Tatsacheenseite:  
Abgrenzung „in scope“ - „out-of-scope“ und „Services as Before“
- Rechtliche Fragestellungen, unter anderem:
  - (absichtliche oder unabsichtliche) Vertragslücken oder (offener oder versteckter) Dissens
  - Anpassung an zukünftige Entwicklungen (tatsächlich-technisch oder rechtliche Rahmenbedingungen)
  - Vertragsänderung und Änderungs-vorbehalte
- Praktische Vorgehensweise und Vertragsformulierung

### 12.00 Service Level Klauseln auf dem Prüfstand

#### (Prof. Dr. Fabian Schuster)

- SLA Parameter als Gewährleistung oder Leistungsbeschreibung: Rechtliche Konsequenzen
- Definition und Abgrenzung der Verantwortungsbereiche und Leistungsübergabepunkte
- Geeignete Service Level Parameter, Messbarkeit und Beweisregeln
- Sanktionierung von SLA-Verletzungen:  
Die Unterschiede zwischen Vertragsstrafen, pauschalierter Schadensersatz und Minderung der Vergütung
- Durchsetzbarkeit von SLA-Sanktionen und Kündigungsrechte

### 13.00 Mittagessen

### 14.30 IT-Sicherheit und Datenschutz (Prof. Dr. Gerald Spindler)

- Haftungsrechtliche und vertragsrechtliche Grundlagen
- Neue verfassungsrechtliche Rechtsprechung und zivilrechtliche Implikationen
- Haftungsszenarien und -risiken
- Urheber- und Datenschutzrecht versus IT-Sicherheit

- Pflichten im Unternehmen (IT-Compliance)
- Rechtspolitischer Ausblick

### 15.30 Kaffeepause

### 15.45 Einbindung von Open Source Software (Dr. Till Jaeger)

- Beachtung des Copyleft-Effekts
- Lizenzkompatibilität von OSS-Komponenten
- Erfüllung von Vertriebspflichten aus OSS-Lizenzen
- Informationspflichten
- Freigabe von Eigenentwicklungen
- Haftung und Gewährleistung von OSS-Komponenten

### 16.45 Abnahme, Abnahmeverfahren (Prof. Dr. Jochen Schneider)

- Unterschiedliche Bedeutungen des Begriffs
- Unterschiedliche Arten der Abnahme (stillschweigend/förmlich)
- Abnahme durch „Go live“, Produktivsetzung
- Teilabnahmen, Stufen, Gesamtabnahme
- Test- und Echtsystem
- Verantwortlichkeiten und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
- Befundicherung

### 18.00 Empfang mit Buffet

## Freitag, 20. März 2009

### 9.00 Urheberrechtliche Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung (Prof. Dr. Thomas Hoeren)

- Allgemeiner Rahmen der AGB-Kontrolle
- Weitergabeverbote
- Besonderheiten bei der Online-Erschöpfung
- LAN-Beschränkungen
- Auditklauseln

### 10.00 Besonderheiten des internationalen IT-Vertragsrechts (Dr. Jyn Schultze-Melling)

- Internationalität als Herausforderung: Copyrights, Lizenzen, Urheberrechte, Softwarepatente

- CSIG, UCC oder BGB - Die Qual der Rechtswahl
- Privacy, IT-Compliance und Außenwirtschaftsrecht - Der wackelige globale regulatorische Rahmen
- Governance und Steering - Steuerung internationaler IT-Projekte durch das Vertragsrecht
- Mediation, Schlichtung und Rechtsdurchsetzung im internationalen Umfeld

### 11.00 Kaffeepause

### 11.30 Exit Management bei IT-vertraglichen Dauerschuldverhältnissen (Dr. Jan Geert Meents)

- Verpflichtung zur nachvertraglichen Leistungserbringung
- Vergütungsmodelle für nachlaufende Leistungen
- Asset und Vertragsmanagement bei Outsourcing-Verträgen
- IP-Rechte bei Vertragsende
- Aufbewahrungspflichten versus Vertraulichkeit
- Exit Management im Licht des § 108 a InsO Refe

### 12.30 Kartellrechtliche Probleme von Softwareverträgen (Prof. Dr. Andreas Heinemann)

- Allgemeine Bewertungsmaßstäbe
- Einschlägige Gruppenfreistellungsverordnungen
- Einzelne Vertragsklauseln
- Besondere Anforderungen an markt beherrschende Unternehmen
- Kartellrechtliche Lizenzierungspflichten

### 13.30 Ende der Tagung

### Teilnehmerkreis:

Rechtsanwälte, Unternehmens- und Wirtschaftsjuristen, Vertragsmanager, EDV-Berater, IT-Berater